

Landkreis Teltow-Fläming

untere Denkmalschutzbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde



Dezernat III
Sachgebiet Denkmalschutz

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:
Stand:

Frau Roschner
03371 608 3611
Meike.Roschner@teltow-flaeming.de
17.07.2020

Merkblatt

zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen der Denkmalpflege

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Eigentümer und Verfügungsberechtigten bei der Erhaltung ihrer Denkmale.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Im Wesentlichen soll sich die Zuwendung auf den denkmalpflegerischen Mehraufwand beschränken, d.h. wenn zum Beispiel durch die Auflage der Denkmalbehörden besondere Dachziegel benötigt oder restauratorische Gutachten gefordert bzw. archäologische Fachbegleitung verlangt werden. Grundlage für eine Zuwendung ist die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

.Zu 1.

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Denkmalen oder die von ihnen bevollmächtigten Personen. In diesem Fall ist eine Kopie der Vollmacht beizufügen.

Zu 2.

Hier ist eine genaue Kurzdarstellung erforderlich. Es genügt zum Beispiel nicht die Angabe "Dachsanierung", sondern sie sollte nähere Angaben über die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten beinhalten:

Beispiel: Reparatur des Daches:

Dort müsste vermerkt sein: Abnahme der Dachdeckung - Holzschutzmaßnahmen am Dachstuhl - teilweiser Ersatz beschädigter Dachziegel durch neue (z.B. Biberschwänze) – Schornsteinkopfaufmauerung etc.

Angaben zu Materialien und Verfahrensweisen sowie Bauzustandsfotos sind notwendig.

Zu 3.

Hier ist die Summe anzugeben, die vom Landkreis als Förderung für den denkmalpflegerischen Mehraufwand beantragt wird, wobei diese 50 % dessen nicht überschreiten sollte.

Das Jahr, für das die Zuwendung beantragt wird, ist einzutragen.

Zu 4.

Hier ist anzugeben, wie die Gesamtkosten der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, sich zusammensetzen sollen.

4a

Eigenmittel sind in jedem Fall erforderlich, da eine Förderung nur unterstützend wirken kann.

4b-e

Anzugeben sind beantragte Mittel, z.B. bei den Landesministerien, der Städtebauförderung oder Stiftungen für Denkmalschutz usw.

4e

Diese Position muss mit der von Punkt 3 / Seite 1 identisch sein.

Zum Verfahren:

Den vollständig ausgefüllten Antrag senden Sie bitte in einem Exemplar an den

Landkreis Teltow-Fläming
Untere Denkmalschutzbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Hier wird Ihr Antrag auf Vollständigkeit der Angaben geprüft. Die verantwortlichen Mitarbeiter*innen werden Sie in allen Fragen beraten und unterstützen.

Gleichzeitig ist ein Antrag auf Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis für die beabsichtigten Maßnahmen zu stellen. Der positive Bescheid bildet die Grundlage für die finanzielle Zuwendung.

Mit den geplanten Maßnahmen, für die finanzielle Unterstützung beantragt worden ist, darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Wird eine Zuwendung bewilligt, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid. Wenn Sie gegen den Inhalt des Zuwendungsbescheides keinen Widerspruch erheben, senden Sie bitte umgehend die dem Bescheid beigefügte Empfangsbestätigung an den Landkreis zurück.

Nach Abschluss der Maßnahme ist gegenüber dem Zuwendungsgeber Rechnung zu legen. Eine Bauabnahme durch die untere Denkmalschutzbehörde ist zu gewährleisten. Erst dann kann die Auszahlung der Zuwendung erfolgen.

Wir behalten uns vor, die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu überprüfen.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie von Nutzen sind und danken für Ihr Engagement, mit dem Sie sich für den Erhalt der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming einsetzen.